

Sicherheitsdatenblatt gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - 2015/830

Handelsname:	Manna Progress Frühlings Rasendünger	Version / Artikel:	030220	6760
Überarbeitet:	29.09.2020			

1. Bezeichnung des Stoffes bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator:	Handelsname:	Manna Progress Frühlings Rasendünger	REACH-Reg. Nr	EINECS/EC	CAS-Nr
	Produktidentifikator:	Gemisch	--	--	--
1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffes oder gemisches und Verwendungen von denen abgeraten wird					
1.2.1 Relevante identifizierte Verwendung	Dünger	PC 12: Dünger			

1.3 Hersteller / Lieferant: Huert Manna Düngerwerke GmbH, Hahnenbalz 35, D-90411 Nürnberg. Tel.: +49 (0)911 9411818 0
kontakt@huert.com Tel.: +49 (0)911 941 1818 0

Auskunftgebende Stelle: Huert HBG Dünger AG, CH-3257 Grossaffoltern. Tel.: ++041(0) 32 389 10 10
Tel.: ++ 41 32 389 10 10 E-mail: info@huert.com

1.4 Notrufnummer

D: Giftnotruf München - Toxikologische Abteilung der II Medizinischen Klinik, Rechts der Isar Tel. 089 19240
A: Vergiftungsinformationszentrale Stubenring 6, 1010 Wien. Auskünfte: Tel. 1 515 61-0; Notruf: Tel. 1 406 43 43
CH: Schweizerisches Toxikologisches Informationszentrum Tel.: ++41 (0) 44 251 66 66 oder ++41 145

2. Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffes oder Gemisches Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Kein gefährliches Produkt im Sinne der EU Richtlinie 1272/2008 (CLP)

2.2 Kennzeichnungselemente Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

GHS-Piktogramme: Nicht kennzeichnungspflichtig.

GHS-Symbole: Nicht kennzeichnungspflichtig.

Signalwort: Nicht kennzeichnungspflichtig.

Gefahrbestimmende Komponente zur Etikettierung:

Keine

Gefahrenhinweise: Keine

Sicherheitshinweise: Keine

2.3 Sonstige Gefahren: Keine

3. Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoff: Gemisch

3.2 Gemische: Enthält keine eingestufteten Stoffe in relevanter Menge gemäss EU-Richtlinien und CLP, das SDB ist für dieses Produkt rechtlich nicht vorgeschrieben.

Bestandteile und Einstufung*) gemäss Verordnung(EG) Nr. 1272/2008

Entfällt	CAS-Nr	EINECS/EG	REACH-Reg. Nr	%
----------	--------	-----------	---------------	---

*) Wortlaut der Kennzeichnungs-Codes bei eingestufteten Stoffen siehe unter Abschnitt 16.

Sicherheitsdatenblatt gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - 2015/830

Handelsname:	Manna Progress Frühlings Rasendünger	Version / Artikel:	030220	6760
Überarbeitet:	29.09.2020			

4. Erste Hilfemassnahmen

4.1 Beschreibung der Ersten-Hilfe-Massnahmen

Allgemeine Angaben	Nach Einatmen thermischer Zersetzungsprodukte: Ruhe, Frischluft. Bei Unwohlsein Arzt konsultieren und dieses Merkblatt zeigen.
Nach Einatmen	Nach Einatmen thermischer Zersetzungsprodukte: Ruhe, Frischluft. In allen Zweifelsfällen oder wenn die Symptome anhalten ist ärztliche Behandlung erforderlich.
Nach Hautkontakt	Mit Wasser und Seife abwaschen. Bei anhaltender Reizung Arzt konsultieren.
Nach Augenkontakt	Wenn vorhanden Kontaktlinsen entfernen; mit viel Wasser bei gespreizten Augenlidern sanft ausspülen. Bei anhaltender Reizung Arzt konsultieren.
Nach Verschlucken	Nach Verschlucken grösserer Mengen: Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Kann Übelkeit, Durchfall und Erbrechen verursachen. Bei Unwohlsein Arzt konsultieren und dieses Merkblatt zeigen.

4.2 Wichtige akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Nach Einatmen von Zersetzungsprodukten: Gefahr von Lungenödem. Symptome können verzögert auftreten. Gefahr der Methhämoglobinämie.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlungen

Nach Einatmen von Zersetzungsprodukten: Gefahr von Lungenödem. Symptome können verzögert auftreten. Gefahr der Methhämoglobinämie.
Symptomatische Behandlung.

5. Massnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel:

Geeignetes Löschmittel: Wasser, bzw. auf Umgebung abstimmen.
Weniger wirksame Löschmittel: Staub, Sand, CO₂

5.2 Besondere von Stoffen ausgehende Gefahren:

Bei thermischer Zersetzung Bildung von SO₂, SO₃ und nitroser Gase möglich.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Schutzausrüstung:	Besondere Schutzausrüstung: Umluftunabhängiges Atemschutzgerät.
Weitere Angaben:	Weitere Angaben: Kontaminiertes Löschwasser nicht in Gewässer oder Kanalisation gelangen lassen.

6. Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen, Schutzausrüstung und in Notfällen anzuwendende Massnahmen

Staubentwicklung vermeiden, bei Staubentwicklung Staubmaske und Schutzbrille tragen.
Allgemeine Schutzmassnahmen: Die im Umgang mit Chemikalien üblichen Schutzmassnahmen sind zu beachten.

6.2 Umweltschutzmassnahmen:

Nicht in Gewässer oder Kanalisation gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Aufnehmen und der bestimmungsgemässen Verwendung zuführen oder entsorgen (siehe Pt. 13).

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Schutzmassnahmen unter Abschnitt 5, 7, 8 und 13 beachten.

7. Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang	Handhabung: Bei sachgemässer Handhabung keine Massnahmen erforderlich. In Originalverpackung lagern, Verwechslungsgefahr! Produkt nicht einnehmen und von Kindern und Tieren fernhalten. Hinweise auf Etikette beachten.
------------------------------	---

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz	Von Hitze und leicht brennbaren Stoffen fernhalten.
--	---

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lager- räume und Behälter	Trocken aufbewahren, vor alkalisch wirkenden Stoffen schützen. Von Hitze und leicht brennbaren Stoffen fernhalten. Kontakt mit korrodierbaren Teilen vermeiden. Vor direkter Sonneneinstrahlung und Wärmeeinwirkung schützen. Von Futtermittel und Nahrungsmittel fernhalten
---	--

7.3 Spezifische Endanwendung:

Düngemittel (siehe Abschnitt 1.)

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition / persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

Staub (OEL):	Gesamtstaub	mg/m ³
Stoffspezifisch:	Nicht relevant (Gesamtstaub)	10 mg/m ³
		--

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition / persönliche Schutzausrüstung

Bei normaler und bestimmungsgemässer Verwendung des Produktes sind keine Massnahmen erforderlich. Zu beachten sind nationale Vorschriften zur Ausbringung von Düngern.

Sicherheitsdatenblatt gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - 2015/830

Handelsname:	Manna Progress Frühlings Rasendünger	Version / Artikel:	030220	6760
Überarbeitet:	29.09.2020			

Allgemeine Schutzmassnahmen: Die im Umgang mit Chemikalien üblichen Schutzmassnahmen sind zu beachten.

Begrenzung der Exposition:	Nicht relevant
Konzentrationsmessung:	Nicht relevant
Persönliche Schutzausrüstung:	Atenschutz: Bei Staubentwicklung Staubmaske tragen Typ P2 (EU EN 143). Handschutz: Bei anhaltendem Kontakt Handschuhe aus 100% Nitril (EN374) verwenden (z.B. Dermanitril 740 von KCL GmbH, D-36124 Eichenzell). Augenschutz: Bei Staubentwicklung dicht schliessende Schutzbrille tragen.
Begrenzung und Überwachung der Umweltposition:	Bei normaler und bestimmungsgemässer Verwendung des Produktes sind keine Massnahmen erforderlich. Zu beachten sind nationale Vorschriften zur Ausbringung von Düngern. Keine besonderen Vorschläge, siehe dazu Abschnitt 6 und 7

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Erscheinungsbild:	Form:	Granulat
	Farbe:	Nicht relevant
	Geruch:	Nicht relevant
Sicherheitsrelevante Daten:	Löslichkeit:	Enthält wasserlösliche Bestandteile
	pH-Wert:	5 - 7
	Schüttgewicht:	800 - 1200 g/l
	Dichte:	Nicht relevant
	Entzündbarkeit:	Zersetzt sich beim Erhitzen ab ca. 260°C.
	Brandfördernde Eigenschaften:	Das Produkt selber ist nicht brennbar
	Explosionsgefahr:	Nicht explosionsgefährlich
	Schmelzpunkt:	Nicht anwendbar
	Dampfdruck:	Nicht anwendbar

9.2 Sonstige Angaben

Keine

10. Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Bei thermischer Zersetzung Bildung nitroser Gase möglich.

10.2 Chemische Stabilität

Stabil unter angegebenen Lagerungsbedingungen.

10.3 Mögliche gefährliche Reaktionen

Bei bestimmungsgemässer Verwendung und normaler Lagerung sind keine Reaktionen zu erwarten.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Erhöhte Temperaturen und Luftfeuchtigkeit, Nässe.
Nicht mit konzentrierten Säuren oder Laugen zusammenbringen.

10.5 Zu vermeidende Materialien

Nicht mit konzentrierten Säuren oder Laugen zusammenbringen.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei thermischer Zersetzung Bildung nitroser Gase möglich.

11. Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zur toxikologischen Wirkung

Akute Toxizität:	Akute Toxizität: LD50/oral/Ratte: >2000 mg/kg
Ätz-/ Reizwirkung auf die Haut:	Nach längerem Kontakt leichte Hautreizung möglich.
schwere Augenschädigung:	Aufgrund der verfügbaren Daten und Erfahrung ist keine Einstufung gegeben (konventionelle Methode)
Sensibilisierung:	Aufgrund der verfügbaren Daten und Erfahrung ist keine Einstufung gegeben (konventionelle Methode)
Karzinogenität:	Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.
Mutagenität:	Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.
Reproduktionstoxizität:	Nicht getestet. Keine relevanten Daten bekannt.
STOT- bei einmaliger Exposition:	Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.
STOT- bei wiederholter Exposition:	Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.
Aspirationsgefahr:	Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

12. Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Wassergefährdung: WGK 1 (schwach wassergefährdend)

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:

Nicht anwendbar.

Sicherheitsdatenblatt gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - 2015/830

Handelsname:	Manna Progress Frühlings Rasendünger	Version / Artikel:	030220	6760
Überarbeitet:	29.09.2020			

12.3 Bioakkumulationspotential:

Nicht anwendbar.

12.4 Mobilität im Boden:

Wasserlösliche Komponenten oder Abbauprodukte können ins Grundwasser ausgewaschen werden.

12.5 PBT- und vPvB-Beurteilung:

keine Daten verfügbar.

12.6 Andere schädliche Wirkungen:

keine Daten verfügbar.

13. Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt: Restmengen gemäss Anwendungsempfehlung aufbrauchen oder in Originalpackung der Verkaufsstelle zurückgeben oder unter Beachtung der Abfallrichtlinie 2008/98/EG oder gemäss den nationalen und lokalen Vorschriften als Sonderabfall entsorgen. CH: SR 814.600 (VVEA) und SR 814.610. Abfallcode : 02 01 09 (Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen , die unter 02 01 08 fallen).

Verpackung können mit den Siedlungsabfällen entsorgt bzw. ungereinigt gemäss den örtlichen Vorschriften dem Recycling zugeführt werden.

Verpackung: Informieren Sie sich unter www.retrologistik.de über Rücknahmesysteme für Chemikalien und Verpackungen oder nutzen Sie die Adresse zur Kontaktaufnahme bei Fragen.

14. Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

14.2 Ordnungsgemässe UN-Versandbezeichnung

ADR/RID

UN-Versandbezeichnung:

Gemisch

Klassierung:

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportverordnung ADR / SDR.

Seetransport (IMPG)

Proper shipping name:

Gemisch

Klassierung:

Es wurde keine Klassierung vorgenommen

Lufttransport (ICAO-IATA)

Proper shipping name:

Gemisch

Klassierung:

Es wurde keine Klassierung vorgenommen

14.3 Transportgefahrenklassen

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportverordnung ADR / SDR.

14.4 Verpackungsgruppe

14.5 Umweltgefahren

Kennzeichnung umweltgefährdende Stoffe:

Nein

14.6 Besondere Vorsichtsmassnahmen für den Verwender

Siehe Abschnitte 6-8

15. Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zur Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz / spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.Oktober 2003 über Düngemittel (Düngemittel-VO)

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 der Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Anpassungen gemäss (EU) 2015/830

Nationale Vorschriften CH:

ChemRRV SR 814.81 und ChemV SR 813.11 sowie StfV SR 814.012

ChemRRV Anhang 2.6:

Grenzwert Cadmium für mineralische Dünger (50 mg Cd / kg P) bzw. organische Dünger (1 g / t TS)

Dünger-Verordnung (DüV SR 916.711) und Düngerbuch-Verordnung (DüBV SR 916.171.1)

Codierung von Abfällen gemäss VeVa SR 814.610.1

EU / Deutschland:

Einstufung und Kennzeichnung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen (TRGS 201)

Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen (TRGS 400)

Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern (TRGS 510)

Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten (TRGS 555)

Gefährdung durch Hautkontakt; Ermittlung - Beurteilung - Maßnahmen (TRGS 401)

Schutzmaßnahmen (TRGS 500)

Ammoniumnitrat (TRGS 511)

Wassergefährdung:

Dünger-Verordnung (DüV SR 916.711) und Düngerbuch-Verordnung (DüBV SR 916.171.1)

Sicherheitsdatenblatt gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - 2015/830

Handelsname:	Manna Progress Frühlings Rasendünger	Version / Artikel:	030220	6760
Überarbeitet:	29.09.2020			

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Bei Zubereitungen: Das Gemisch wurde keiner Sicherheitsbeurteilung unterzogen

16. Sonstige Angaben

16.1 Wortlaut der H- und EUH-Sätze auf die in Abschnitt 2 und 3 bezug genommen wird :

Keine H- und EUH-Sätze

16.2 Literaturangaben und Datenquellen

Quellen	Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit. SUVA.ch, Grenzwerte am Arbeitsplatz CH: SR 822.111: Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1) TGS 900, Grenzwerte in der Luft am Arbeitsplatz "Luftgrenzwerte" GESTIS-Stoffdatenbank, Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherer, IFA Sicherheitsdaten des Herstellers / Rohstofflieferanten. REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 , zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2015/830 CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2015/491
Internet	http://www.baua.de http://www.gjschem.de http://gestis.itrust.de

16.3 Legende

ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse
CAS	Chemical Abstracts Service
CLP	Classification, Labeling and Packing (Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Chemikalien)
EC	Effekt Konzentration
EG	Europäische Gemeinschaft
IATA	International Air Transport Association-Dangerous Goods Regulations
LC	Letale Konzentration
LD	Letale Dosis
PBT	Persistent, biakkumulierbar, toxisch
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
UN	United Nations (Vereinte Nationen)
vPvB	sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
VwVwS	Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe
WGK	Wassergefährdungsklasse
STOT	Spezifische Zielorgan -Toxizität
OEL / DNEL	Occupational Exposure Limits / Derived No-Effect Levels

16.4 Änderungen

Abschnitte 1-16

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse und stellen keine Zusicherung von Eigenschaften dar. Bestehende Gesetze und Bestimmungen sind vom Empfänger des Produktes in eigener Verantwortung zu befolgen.